

Richtlinien

des Präsidiums des Abgeordnetenhauses von Berlin für den Ersatz von Aufwendungen für Sicherheitsmaßnahmen bei gefährdeten Mitgliedern des Abgeordnetenhauses von Berlin

1. Grundsatz

Zur Durchführung von Maßnahmen zur Erhöhung der persönlichen Sicherheit von Mitgliedern des Abgeordnetenhauses von Berlin sind im Titel 411 01 für die Jahre 2014 und 2015 je 100.000 € veranschlagt worden. Es sind nur Maßnahmen für die Sicherung der Wohnung, des Arbeitsplatzes oder des Wahlkreisbüros erstattungsfähig. Die Entscheidung über die Kostenübernahme im Einzelfall trifft der Präsident; sie gilt längstens bis zum Ende der Wahlperiode. Es werden für ein gefährdetes MdA höchstens bis zu 10.000 Euro im Jahr erstattet. Für die Umsetzung der Maßnahmen ist das MdA zuständig.

2. Zeitraum und Grundlagen des Aufwendungsersatzes

Der Ersatzanspruch entsteht frühestens in dem Monat, in dem der Antrag auf Erstattung gestellt wird. Die Auszahlung erfolgt ausschließlich an das MdA.

Bei Maßnahmen, die laufende Kosten verursachen (z.B. Einbruchmeldeanlage mit Weiterleitung), ist die Bewilligung zeitlich zu beschränken. Sie kann auf Empfehlung des Landeskriminalamtes Berlin verlängert werden. Ansonsten endet die Erstattungspflicht spätestens mit dem Mandatsende.

3. Voraussetzungen für den Aufwendungsersatz

Maßnahmen sind nur erstattungsfähig, wenn damit die **persönliche** Sicherheit des MdA erhöht werden soll.

Im Land Berlin ist für Personenschutz das Landeskriminalamt Berlin zuständig. Ein Ersatz dieser Kosten ist ausgeschlossen. Ein Erstattungsanspruch für Kosten privater Dienste besteht nicht.

4. Verfahren

Um Kosten für Maßnahmen erstatten zu können, muss durch eine Polizei- oder Verfassungsschutzbehörde des Landes Berlin oder des Bundes eine Gefährdungsbeurteilung, die ausdrücklich auf die politische Tätigkeit des Abgeordneten verweist, und eine Maßnahmeempfehlung vorliegen.

Mit einem formlosen Antrag sind beim Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin die Feststellung der Bedrohungslage durch die o.g. Behörde, die sicherheitstechnischen Handlungsempfehlungen und ein Kostenvoranschlag eines geeigneten Betriebs einzureichen. Eine besondere Sicherheitseinstufung ist hierfür nicht erforderlich.

Nach Zustimmung des Präsidenten können die Maßnahmen durch das MdA beauftragt werden. Der Betrag wird nach Vorliegen der Rechnung durch die Verwaltung des Abgeordnetenhauses von Berlin erstattet. In besonderen Fällen ist auch eine Abschlagzahlung aufgrund der Kostenvoranschläge möglich.

5. Folgekosten

Die Einbauten gehen in das Eigentum des MdA über; Erstattungen oder ein Wertausgleich durch das MdA sind nicht zu leisten.

Auf Antrag können Folgekosten, wie Rückbau der Sicherungsmaßnahmen auf Wunsch des Vermieters oder Arbeitgebers, nach Beendigung der Bedrohungslage ebenfalls erstattet werden, die Einbauten gehen dann in das Eigentum des Landes Berlin über.

6. Zweifelsfragen

Über Zweifelsfragen und bei Meinungsverschiedenheiten über die Anwendung und Auslegung dieser Richtlinien entscheidet das Präsidium des Abgeordnetenhauses von Berlin.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2014 in Kraft.

Wieland